

RS OGH 1985/12/11 1Ob698/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1985

Norm

EheG §81 Abs2

EheG §82

EheG §87

Rechtssatz

Wird ein Superädifikat jeweils während eines halben Jahres abwechselnd mit einer Genossenschaftswohnung als Schwerpunkt der gemeinsamen Lebensführung benutzt, sind beide Wohnmöglichkeiten Ehewohnung. Ist das Superädifikat aber gemäß § 82 Abs 1 Z 1 EheG von der Aufteilung ausgenommen, kommt im Sinne des§ 82 Abs 2 EheG eine Berücksichtigung von Lebensbedürfnissen des anderen Teiles nur dann in Betracht, wenn das Superädifikat für einen ganzjährigen Aufenthalt geeignet ist oder ohne großen Aufwand benützbar gemacht werden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 698/85

Entscheidungstext OGH 11.12.1985 1 Ob 698/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057714

Dokumentnummer

JJR_19851211_OGH0002_0010OB00698_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at